

Beitragsordnung des Vereins der Freunde und Förderer des integrativen Montessori-Kinderhauses Koblenz e. V.

[Fassung vom 06. Juli 2018]

Präambel

Die Beitragsordnung hat das Ziel, einerseits die mit dem Kinderhaus vereinbarten dauerhaften Aufwendungen und Förderleistungen sicherzustellen, und andererseits die Beitragslasten der Mitglieder in einem sozial und aufgabenbezogen abgewogenen Verhältnis zu regeln.

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben erfüllen, und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Beiträge ausgesetzt oder gestundet werden. Die Gründe sind dem Vorstand darzulegen.

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Mitglieder des Fördervereins, unabhängig vom Geschlecht. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Rechtliche Grundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der vom Vereinsmitglied zu leistende Beitrag kann wahlweise monatlich oder jährlich gezahlt werden. Beträgt der in einem Kalenderjahr insgesamt zu zahlende Mitgliedsbeitrag weniger als 60 €, ist ausschließlich eine jährliche Zahlung möglich.
- (2) Der Beitrag ist bei monatlicher Zahlungsweise mit Beginn des jeweiligen Kalendermonats und bei jährlicher Zahlungsweise mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (3) Die Zahlung des Beitrags erfolgt für den vom Mitglied gewählten Zahlungszeitraum im Voraus. Eine Rückerstattung von im Voraus gezahlten Beiträgen ist ausgeschlossen.
- (4) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 3 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben grundsätzlich folgende Beiträge zu zahlen:

Mitgliedergruppe	Beitragssatz	Monatsbeitrag
Aktive Mitglieder		
Mitglied ohne oder mit 1 Kind + für jedes weitere betreute Kind	100 % + 100 % x (K - 1) ¹	20,00 € + 20,00 € x (K - 1)
Ehepartner und gleichgestellter Lebenspartner des Mitglieds	25 %	5,00 €
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Montessori-Kinderhauses	. / .	1,50 €
Fördernde Mitglieder	. / .	1,50 €
Ehrenmitglieder	0%	0,00 €

(2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

(3) Die in Absatz (1) festgelegten Mitgliedsbeiträge sind Mindestbeiträge. Jedes Mitglied kann sich freiwillig schriftlich gegenüber dem Vorstand dazu verpflichten, einen höheren Monatsbeitrag zu zahlen als für seine Mitgliedergruppe festgelegt ist. Diese Verpflichtung kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum nächstfolgenden Jahr widerrufen oder geändert werden.

¹ K = Anzahl der im Beitragszeitraum im Kinderhaus betreuten Kinder

§ 4 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

(2) Erteilt ein Mitglied bei Eintritt kein SEPA-Lastschriftmandat, oder widerruft dieses während der Mitgliedschaft, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand jährlich pauschal mit 5 Euro in Rechnung zu stellen. Die Pauschale wird zu Beginn jedes Kalenderjahres fällig.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 5 Beitragsrückstand

(1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 4 Euro je Mahnung.

(2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

§ 6 Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Darlegung der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise aussetzen oder stunden. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand beschlossen; sie tritt am 01.08.2018 in Kraft.